

Bauleitplanung der Gemeinde Wesertal

Aufhebung des Bebauungsplans Lippoldsberg Nr. 1 / Nr. 1 A „Hohe Breite, Auf dem Schild, Im Sebig und im Seweg“, Ortsteil Lippoldsberg einschließlich aller darauf aufbauenden rechtskräftigen Änderungen

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Aufhebung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wesertal hat in ihrer Sitzung vom 01.03.2022 die Behandlung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB und der Behörden gem. § 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen abgewogen und die Aufhebung des Bebauungsplans Lippoldsberg Nr. 1 / Nr. 1 A „Hohe Breite, Auf dem Schild, Im Sebig und im Seweg“, Ortsteil Lippoldsberg einschließlich aller darauf aufbauenden rechtskräftigen Änderungen gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplans in Kraft. Ziel der Aufhebung ist die Zulassung der Errichtung weiterer Wohnhäuser im bisherigen „Mischgebiet“, deren Art und Maß der baulichen Nutzung sich in die Eigenart der bereits vorhandenen Bebauung einzufügen hat (§ 34 Abs. 1 BauGB).

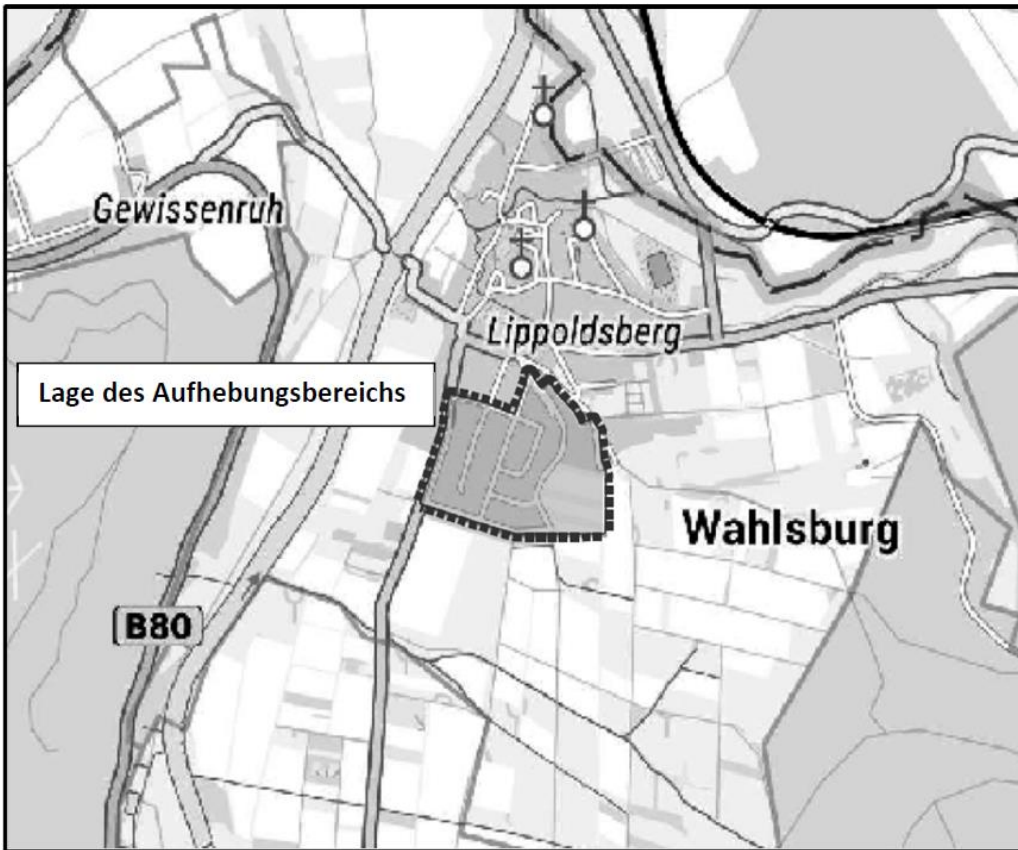
Die Aufhebung des Bebauungsplans mit Begründung wird für jede/n zur Einsichtnahme in der Verwaltung der Gemeinde Wesertal, In der Klappe 1a während der Dienststunden Mo. - Fr. von 8.30 h bis 12.00 h, Mo. + Do. von 13.30 h bis 15.00 h und Di. von 13.30 h bis 18.00 h bereitgehalten. Darüber hinaus sind die Planunterlagen auf dem Internetportal der Gemeinde Wesertal einzusehen unter: <https://www.gemeinde-wesertal.de/aktuelles.php>.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Wesertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Lage des Geltungsbereichs ist nachstehender Übersichtskarte zu entnehmen.



Wesertal den 03.03.2022

Cornelius Turrey, Bürgermeister